

Solidarpakt

Vertrag über die freiwillige Weitergabe von Einnahmen aus dem Betrieb von Windkraftanlagen in der Gemarkung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach

Zwischen der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach
- vertreten durch Bürgermeister Michael Merz -

und

der Stadt Ransbach-Baumbach und den Ortsgemeinden Alsbach, Breitenau, Caan, Deesen, Hundsdorf, Nauort, Oberhaid, Sessenbach, Wirscheid und Wittgert
- vertreten durch den/die jeweilige/n Stadtbürgermeister oder Ortsbürgermeister(in) oder durch den/die vertretungsberechtigte(n) Beigeordnete(n) –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Veranlassung /Präambel

(1) Im Zuge der Umsetzung der Energiewende, insbesondere nach den Beschlüssen auf Bundes- und Landesebene, steht nunmehr verstärkt auch die Nutzung der Windenergie im Fokus. Der Verbandsgemeinderat hat deshalb beschlossen, den „Teilplan Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach neu aufzustellen. Ziel dieser Neuaufstellung ist die gutachterliche Ermittlung und anschließende Festlegung von Vorrangflächen/Konzentrationsflächen für den Betrieb von Windenergieanlagen und damit der Aufbau der Windenergie als der wesentlichsten regenerativen Energieform in der Verbandsgemeinde. Die ermittelten Flächen werden einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung unterzogen. Die Kosten für die Planungen und Untersuchungen trägt zunächst die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach. Die Kosten für diese planerischen Aufwendungen sollen von den späteren Windkraftanlagenbetreibern erstattet werden.

(2) Dieser Solidarpakt regelt einvernehmlich die weitere Vorgehensweise bei der Entwicklung der Windenergie in der Stadt Ransbach-Baumbach und in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach. Wegen der hohen Raumbedeutung, des Eingriffes in das Landschaftsbild, der über die jeweils eigene Gemarkung einer Kommune hinauswirkt, und der Notwendigkeit des Anschlusses an überörtliche Netze erscheint es aus Gründen der Solidarität angemessen, durch eine einvernehmliche Vereinbarung zu einem gerechten Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und beim Betrieb von Windkraftanlagen zu kommen. Hierdurch können auch Gemeinden, auf deren Gemarkung keine Windkraftanlagen errichtet werden können, angemessen an den Einnahmen aus der Windenergienutzung beteiligt werden.

(3) Dieser Vertrag findet erstmals Anwendung auf Windkraftanlagen bzw. Windparks, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages in Betrieb genommen werden.

§ 2 Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen

Soweit die Stadt Ransbach-Baumbach oder eine Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin betroffen ist, sind zwischen ihr und den Windanlagenbetreibern Verträge abzuschließen. Diese Verträge müssen mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Grundbuchrechtliche Eintragung zur Absicherung
- Genaue Bezeichnung des Flurstücks
- Tatsächlicher Windkraftanlagenstandort
- Genaue Festlegung von Leitungs- und Wegerechten
- Regelungen über Aufwuchsentschädigungen und Entschädigungen der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Abstandsflächen
- Anlagentyp und Größe
- Regelungen über Beginn der Pachtzahlungen (ab Baubeginn)
- Pachthöhe, ggfs. mit Preisgleitklausel
- Baubeginn spätestens 3 Jahre nach Vertragsbeginn
- Vertragslaufzeit mind. 20 Jahre
- Vertragsende erst dann, wenn Windkraftanlage, Fundament und Wege entfernt worden sind
- Festlegung des jährlichen Zahlungstermins
- Maßnahmen bei Zahlungsverzug
- Kündigungsmöglichkeiten
- Haftpflichtversicherung des Betreibers
- Regelungen über Abriss und Entsorgung, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ab Baubeginn
- Kostenübernahme der bauleitplanerischen und der notwendigen Begleitverfahren (Artenschutzuntersuchungen u.ä.)
- Kostenübernahme für die Vertragserstellung, einschließlich anwaltschaftlicher Prüfung

§ 3 Einnahmen der beteiligten Kommunen

- (1) Durch diesen Vertrag wird die freiwillige Weiterleitung von Einnahmen, welche der Stadt Ransbach-Baumbach und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde aus der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zufließen, geregelt. Alle aufgrund dieser Vereinbarung fließenden Zahlungen werden auf ein von der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach zu führendes zentrales Bankkonto gezahlt, von der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach verwaltet und den Anspruchsberechtigten nach den Regelungen dieses Vertrages zugeteilt. Die sich ergebenden Auszahlungen erfolgen zum 30.09. eines jeden Jahres.

Einnahmen im Sinne dieses Vertrages können sein:

- a) Entschädigungen, insbesondere für Grunddienstbarkeiten, Wege- und Leitungsrechte, Ausfall von Jagdpacht sowie Ausgleichsmaßnahmen.
- b) Abgaben und Steuern, wie z.B. die Grundsteuer sowie die Gewerbesteuer, aus dem Betrieb der Windkraftanlagen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- c) Erhaltene einmalige oder laufende Geldzuflüsse, wie zum Beispiel Pachtzahlungen sowie erhaltene Kaufpreiszahlungen und Erbpachten für Grundstücke, auf denen eine Windkraftanlage errichtet werden kann.
- d) Alle sonstigen einmaligen oder laufenden Geldzuflüsse Dritter, die eine Ortsgemeinde aus Anlass der Planung, Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet erhält.

(2) Bei kommunalen Standortgrundstücken, auf denen Windkraftanlagen im Sinne dieses Vertrages errichtet werden, erfolgt ein Vorwegabzug aus der Verteilungsmasse zugunsten der betroffenen Ortsgemeinde von jährlich 1.000 € je Fundament („Fundamententschädigung“).

(3) Auf alle übrigen Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung (wie z.B. Fotovoltaikanlagen sowie Solar- und Biomasseanlagen) findet dieser Vertrag keine Anwendung.

§ 4 Verteilungsregelungen

(1) Die Einnahmen nach § 3 Absatz 1 Ziffern a und b verbleiben zu 100 Prozent bei der anspruchsberechtigten Kommune.

(2) Von den Einnahmen nach § 3 Absatz 1 Ziffern c und d bringt die anspruchsberechtigte Kommune 30 Prozent in den allgemeinen Haushalt der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach. Diese tragen zur Reduzierung der Verbandsgemeindeumlage bei.

§ 5 Sonderregelung für die Bereitstellung von forstfiskalischen Flächen

Für Windkraftanlagen, die während der Laufzeit dieses Vertrages auf landeseigenen Waldflächen errichtet und betrieben werden, haben das Umweltministerium Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund für Rheinland-Pfalz eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Landesforsten und den Kommunen vereinbart. Danach ist Landesforsten in Abstimmung mit dem Finanzministerium bereit, bis zu 30 % seiner Pachteinnahmen abzuführen. Sollten sich während der Vertragslaufzeit solche Fälle ergeben, so sind auf diese Einnahmen die Verteilungsregelungen über die Einnahmen und die Verteilung dieses Vertrages (§ 4) anzuwenden.

§ 6 Rückbaukosten

Sollten den Standortgemeinden nach Ablauf der Betriebsdauer ungedeckte Rückbaukosten für den Abbau von Windenergieanlagen im Sinne dieses Vertrages und die vollständige Entfernung des Fundaments oder sonstige im Zusammenhang mit dem Rückbau stehende Kosten (z.B. Renaturierung) entstehen, sind diese Kosten entsprechend der Vertragsregelung des § 4 II dieses Vertrages zu 70 Prozent von der jeweiligen Standortgemeinde und zu 30 Prozent aus dem allgemeinen Haushalt der Verbandsgemeinde aufzubringen (Refinanzierung aus der Umlage), soweit diese Kosten nicht von der jeweiligen Ortsgemeinde (z. B. durch unterlassene Regelungen im Sinne des § 2) zu vertreten sind.

§ 7 Gemeinsame Zielvorgabe für den Abschluss von Verträgen mit Investoren und privaten Grundstückseigentümern

(1) Die Parteien dieses Vertrages streben an, für mit Investoren abzuschließende Verträge einheitliche angemessene Bedingungen zu erreichen. Dies gilt etwa hinsichtlich der zu vereinbarenden Pachterlöse, Gestattungsentgelte und sonstigen erreichbaren Vergütungen, Rückbau der Anlagen, Sicherung der Rückbaukosten durch selbstschuldnerische Bankbürgschaften auf erstes Anfordern, Versicherungen, Grunddienstbarkeiten, Inhalte städtebaulicher Verträge mit Übernahme vor allem der Planungs- und Erschließungskosten durch den Investor, Vertragslaufzeiten, Ausgleichsmaßnahmen usw..

(2) Weiter streben die Parteien dieses Vertrages eine einheitliche vertragliche Vereinbarung mit privaten Grundstückseigentümern, insbesondere zu deren Einbeziehung in eine Vorabverteilung der Pachterlöse nach eingebrachter Fläche (Grundstücke in einer gemeinsamen Konzentrationsfläche) und des Vorwegabzuges der „Fundamententschädigung“ an.

(3) Darüber hinaus stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass die Umsetzung von Projekten und die Ausgestaltung von erforderlichen Verträgen unter dem Aspekt der heimischen Wertschöpfung erfolgen sollen.

In diesem Sinne sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Schaffung von möglichen genossenschaftlichen Beteiligungen, Beteiligungen über Bankbriefe oder ähnliche Produkte an Projekten zur Gewinnung von Windenergie.
- Die Einbeziehung regionaler Anbieter für Arbeiten im Zusammenhang mit der Produktion, der Installation und dem Betrieb von Windenergieanlagen.
- Die Einbeziehung lokal ansässiger Kreditinstitute bei der Finanzierung von Projekten.

(4) Vor Abschluss von Verträgen bedienen sich die Stadt und die Ortsgemeinden der Beratung durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 8 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.

(2) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwanzig Jahren und beginnt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des ersten Vertrages zum Betreiben einer Windkraftanlage innerhalb des Geltungsbereiches. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Während der Laufzeit des Vertrags ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt sinngemäß.

(3) Auch im Falle der Kündigung verbleibt es bezüglich zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Anlagen bei der Fortwirkung dieser vertraglichen Regelungen bis zum vollendeten Rückbau der Anlagen.

§ 9 Aufschiebende Bedingung, Rücktrittsrecht

Dieser Vertrag steht für die Stadt Ransbach-Baumbach und die Ortsgemeinden unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen ihnen und den Betreibern von Windkraftanlagen ein Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Zahlung von laufenden Entgelten für den Betrieb von Windkraftanlagen zustande kommt. Die Stadt Ransbach-Baumbach und die jeweilige Ortsgemeinde können von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten, wenn die Bedingung gemäß Satz 1 aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung endgültig nicht mehr eintreten kann.

§10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, wenn ihn alle Vertragspartner unterzeichnet haben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragsbeteiligte erhält eine Ausfertigung.

Ransbach-Baumbach, den 29.05.2013

(DS)

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach



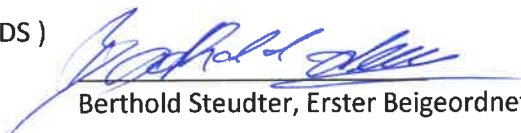
Michael Merz, Bürgermeister



Ransbach-Baumbach, den 29.05.2013

(DS)

Stadt Ransbach-Baumbach




Berthold Steudter, Erster Beigeordneter



Alsbach, den 29.05.2013

(DS)

Ortsgemeinde Alsbach



Ralf Scheyer, Ortsbürgermeister



Breitenau, den 29.05.2013

(DS)

Ortsgemeinde Breitenau



Jürgen Berleth, Ortsbürgermeister



Caan, den 29.05.2013

(DS)

Ortsgemeinde Caan



Norbert Dörr, Ortsbürgermeister



Deesen, den 29.05.2013



Ortsgemeinde Deesen



[Signature]

Franz Bendel, Ortsbürgermeister

Hundsdorf, den 29.05.2013



Ortsgemeinde Hundsdorf



(DS)

[Signature]

Eckhard Niebisch, Ortsbürgermeister

Nauort, den 29.05.2013



Ortsgemeinde Nauort



(DS)

[Signature]

Frank Herrmann, Ortsbürgermeister

Oberhaid, den 29.05.2013



Ortsgemeinde Oberhaid



(DS)

[Signature]

Manfred Sabel, Ortsbürgermeister

Sessenbach, den 29.05.2013



Ortsgemeinde Sessenbach



(DS)

[Signature]

Rudi Hoppen, Ortsbürgermeister

Wirscheid, den 29.05.2013



Ortsgemeinde Wirscheid

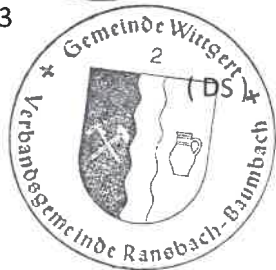


(DS)

[Signature]

Christine Klasen, Ortsbürgermeisterin

Wittgert, den 29.05.2013



Ortsgemeinde Wittgert



(DS)

[Signature]

Thomas Hoffmann, Ortsbürgermeister

2) gemeinsame Vertap.unterscheidung am 29. Mai 2013

3) z.d.R.

[Signature]